

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker.
— Übergangsregelung für das Jahr 1968 —
Vom 17. März 1966

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBL I S. 71) wird folgendes bestimmt:

I.

**Besteuerung der Handwerker, die für das
erste Vierteljahr 1966 Handwerksteuer A
zu entrichten haben**

§ 1

Handwerksteuer für das erste Vierteljahr 1966

(1) Die Handwerksteuer A für das erste Vierteljahr 1966 ist mit einem Viertel der laut Jahreserklärung für das Kalenderjahr 1965 insgesamt zu entrichtenden Handwerksteuer abgegolten, soweit nicht gemäß Abs. 2 eine abweichende Festsetzung erfolgt.

(2) Auf Antrag des Handwerkers kann der Rat des Stadt- bzw. Landkreise — Abteilung Finanzen — bei einer wesentlichen Verminderung der Besteuerungsgrundlagen (Bruttolohn, Materialeinsatz, Handelsrohgewinn) die für das erste Vierteljahr 1966 zu entrichtende Handwerksteuer abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 wie folgt berechnen und festsetzen:

- a) es wird ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages erhoben,
- b) die sich für das erste Vierteljahr 1966 ergebende Bruttolohnsumme sowie der Materialeinsatz und Rohgewinn aus der Handelstätigkeit sind jeweils mit 4 zu multiplizieren. Auf Grund der auf diese Weise errechneten Jahreswerte sind die Handwerksteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks zu errechnen. Davon wird ein Viertel erhoben,
- c) die zu gewährenden Steuerermäßigungen sind anteilig für ein Vierteljahr zu berücksichtigen.

§ 2

**Handwerksteuer für das zweite bis
vierte Vierteljahr 1966**

(1) Für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 ist die Gewinnsteuer nach der Gewinnsteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 1) und die Lohnsummensteuer nach der Lohnsummensteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 2) zu bemessen.

(2) Bei der Berechnung der Gewinnsteuer gemäß Abs. 1 sind für die zu gewährenden Steuerermäßigungen (Gatten- oder Kinderermäßigung) je 90 MDN abzusetzen. Ferner sind Freibeträge gemäß §§ 16 und 17 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBL II S. 183) mit drei Vierteln der dort festgelegten Beträge zu berücksichtigen. Von den für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 zu entrichtenden Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung ist die Hälfte als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Dreivierteljahresgewinnes 1966 abzusetzen.

(3) Für die Gewinnermittlung im Übergangszeitraum 1966 ist zum 1. April 1966 eine Ermittlung der Bestände an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich.

* I.DB vom 17. März 1966 (GBL II Nr. 32 S. 183)

§ 3

Besteuerung der anderen Einkünfte

(1) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte für das erste Vierteljahr 1966 ist mit der zum 20. April 1966 zu entrichtenden Abschlagzahlung abgegolten.

(2) Die Einkorhmensteuer auf die anderen Einkünfte für das zweite bis vierte Vierteljahr 1966 ist nach der Einkommensteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 3) zu bemessen. Der maßgebende Steuersatz, bezogen auf den Jahresbetrag der anderen Einkünfte, ergibt die Dreivierteljahressteuer auf die anderen Einkünfte.

(3) Die Summe der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Steuerbeträge ist als Jahreseinkommensteuer 1966 für die anderen Einkünfte zu erklären und festzusetzen.

II.

**Besteuerung der Handwerker, die für das erste
Vierteljahr 1966 Handwerksteuer B zu entrichten
haben**

§ 4

Gewinnsteuer

(1) Bei Handwerkern, die für das erste Vierteljahr 1966 Handwerksteuer B zu entrichten haben, ist die Gewinnsteuer auf den steuerpflichtigen Jahresgewinn 1966 nach der Jahresgewinnsteuertabelle (Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung) zu bemessen.

(2) Für jede Steuerermäßigung (Gatten- und Kinderermäßigung) ist bei Berechnung der Gewinnsteuer für 1966 ein Jahresbetrag von 100 MDN abzusetzen. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Gattenermäßigung im ersten Vierteljahr 1966 nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht Vorlagen, ist für die Gattenermäßigung ein Betrag von 90 MDN abzusetzen.

(3) Von den für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 zu entrichtenden Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung ist die Hälfte als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Jahresgewinnes 1966 abzusetzen.

§ 5

Lohnsummensteuer

Die Lohnsummensteuer für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 ist nach der Lohnsummensteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 2) zu berechnen.

§ 6

Besteuerung der anderen Einkünfte

Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte für das Kalenderjahr 1966 ist nach der Einkommensteuersatztable (Anlage 3 zur Ersten Durchführungsbestimmung) zu bemessen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1966 anzuwenden.

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
 Erster Stellvertreter des Ministers